

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin
Bundesministerium der Justiz

per E-Mail an:
Poststelle@bmj.bund.de
rb2@bmj.bund.de

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und
Übersetzer e. V. zum
„Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der
strafergerichtlichen Hauptverhandlung“**

Aktenzeichen: 416000#00001#0001
Ihr Schreiben vom 22. November 2022

Norma Keßler
Präsidentin

Gailbacher Str. 32
63743 Aschaffenburg

T: +49 6021 91891

www.bdue.de
kessler@bdue.de

Datum / Date

17.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem am 22. November 2022 übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung Stellung zu nehmen.

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Dolmetscher und Übersetzer organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

Ziel des Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ist es, eine **gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation** der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten zu schaffen und auszugestalten. Die Hauptfunktion der digitalen Inhaltsdokumentation soll darin bestehen, den Verfahrensbeteiligten ein verlässliches, **objektives und einheitliches Hilfsmittel** für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung zu stellen.

Dies ist angesichts der Tatsache, dass es in allen anderen Verfahrensarten in Deutschland und in den allermeisten Mitgliedsstaaten der EU in Strafverfahren bereits eine objektive inhaltliche Dokumentation der Beweisaufnahme gibt, unabdingbar und sinnvoll. Daher ist diese Initiative grundsätzlich zu begrüßen.

Die Verhandlung soll angesichts der technischen Entwicklung effizient in Bild und Ton aufgezeichnet und zeitgleich die Tonaufzeichnung mittels einer Transkriptionssoftware

automatisiert in ein Textdokument übertragen werden. Die digitale Inhaltsdokumentation soll neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten. Sie soll auch mit Blick auf das Revisionsverfahren keine unmittelbaren prozessualen Wirkungen entfalten.

Darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, verzichtet der Gesetzentwurf bewusst, da dies nicht Aufgabe einer Verfahrensordnung ist. Ebenso sind Dolmetscher im Gesetzentwurf an keiner Stelle explizit genannt. Gleichwohl weist die Expertengruppe in ihrem Abschlussbericht von Juni 2021¹ ansatzweise auf Besonderheiten hin, die bei einer Beteiligung von Dolmetschern zu berücksichtigen sind.

Wir gehen in unserer Stellungnahme daher auf diese Besonderheiten ein und fordern eine entsprechende Berücksichtigung im Gesetz sowie in den weiteren Vorgaben und Umsetzungen in den Bundesländern, wenn Dolmetscher für die Hauptverhandlung hinzugezogen werden.

I. Vorbemerkung: Überprüfung von Dolmetschleistungen

Dolmetschen und Übersetzen unterscheiden sich aufgrund verschiedener Parameter. Dabei ist Mündlichkeit (Dolmetschen) in Gegenüberstellung zu Schriftlichkeit (Übersetzen) nur einer von vielen. Das hat zur Folge, dass eine transkribierte Tonaufzeichnung noch lange kein schriftlicher Text, eine verschriftlichte Verdolmetschung noch lange keine Fachübersetzung ist: Es handelt sich lediglich um eine schriftlich fixierte mündliche Äußerung.

Zwei weitere Parameter, anhand derer sich Dolmetschen und Übersetzen unterscheiden, sind die zur Verfügung stehende Zeit für die Anfertigung des Translats und die nutzbaren Hilfsmittel. Beim Übersetzen besteht ausreichend Zeit, sich eine (möglichst) perfekte Formulierung zu überlegen, diese zu korrigieren und später noch einmal eine womöglich bessere Formulierung einzupflegen. Abschließend kann der gesamte Text noch einmal korrekturgelesen werden, auch von einer zweiten qualifizierten Person (Vier-Augen-Prinzip). Dies alles ist beim Dolmetschen nicht möglich. Im Gegenteil, der Zeitdruck, der durch die sofortige Zurverfügungstellung entsteht, steht perfekten Formulierungen meist entgegen.

Dem Einsatz von Hilfsmitteln aller Art zur Recherche von Fachinhalten und Terminologie ist beim Übersetzen nur die Grenze der Wirtschaftlichkeit gesetzt. Beim Dolmetschen können kaum Wörterbücher oder Terminologiedatenbanken genutzt werden, schon gar nicht bei Gericht, jedenfalls nicht ohne den Fortgang der Verhandlung zu verzögern oder zu unterbrechen. Auch eine entsprechende Möglichkeit zur Vorbereitung durch Akteneinsicht wird Dolmetschern häufig verweigert. Je nach Situation werden in der Dolmetschsituation daher unterschiedliche Strategien angewendet (vergleichbar mit *pars pro toto* oder *totum pro parte*, um nur ein Beispiel zu nennen) oder Rückfragen gestellt, mit der Bitte um eine

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021/1): Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Juni 2021. 30-31. Abrufbar unter:
https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html.

andere Formulierung. Eine Verdolmetschung ist daher nie perfekt im Sinne einer schriftlichen Übersetzung, sie kann es nicht sein.

Ohne weitere Sensibilisierung für diese Unterschiede besteht bei der Beurteilung des Transkripts einer Verdolmetschung das Risiko, dass Laien der Translationswissenschaft, insbesondere Verteidiger, grundsätzlich die Qualität einer Verdolmetschung anzweifeln. Es ist daher zu regeln, wie mit (vermeintlichen) Dolmetschfehlern umzugehen ist. Eine Überprüfung der Dolmetschleistung muss im Lichte der konkreten Kommunikationssituation beurteilt werden und kann nur von einschlägiger translationswissenschaftlicher Seite, die keinen Nutzen für die aktuelle Verhandlung ziehen kann, – und eben nicht von Strafverteidigern – erfolgen.

II. Stellungnahme – Allgemeine Überlegungen und Forderungen

1. Technik

Die Dolmetscher und ihre Arbeitsbedingungen, also die Art der Verdolmetschung, die akustischen Bedingungen und die bereitgestellte (bidirektionale) Technik müssen bei der digitalen Dokumentation strafrechtlicher Hauptverhandlungen von Anfang an mitgedacht werden. Diese Ausführungen beziehen sich auf das Dolmetschen in und aus gesprochener Sprache. Für die technischen und weiteren Bedingungen beim Dolmetschen von gebärdeten Sprachen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Verbände der Kollegen für Gebärdensprachdolmetschen wie dem Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V. (bgsd) oder auch des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. (DGB).

Audiotechnik

Wenn die Technik für die Audioaufzeichnung an ein eingeschaltetes Mikrofon gekoppelt ist, muss sichergestellt werden, dass entweder immer nur ein Mikrofon gleichzeitig eingeschaltet sein kann; zeitgleiche Äußerungen werden dann nicht aufgenommen. Oder es ist von allen Anwesenden eine entsprechende Mikrofondisziplin zwingend einzuhalten.

Damit sowohl die fremdsprachige Äußerung als auch deren Verdolmetschung aufgezeichnet werden kann, muss die Aufzeichnung auf zwei Kanälen erfolgen können, wenn insbesondere für die fremdsprachige Person simultan – also zeitgleich zur deutschsprachigen Äußerung – gedolmetscht wird oder sich Äußerungen überschneiden. Dies setzt bereits eine entsprechende Saaltechnik voraus, denn das simultane Flüsterdolmetschen muss weiterhin möglich sein.

Transkriptionstechnik

Aus dem übermittelten Entwurf und den Begleittexten geht nicht hervor, ob die Transkription ausschließlich deutschsprachig erfolgen soll, oder ob diese auch fremdsprachige Äußerungen einbezieht bzw. inwiefern eine (Un-)Gleichbehandlung zu Gebärdensprachen, die nicht transkribiert werden können, besteht.

Falls die automatisierte Verschriftlichung von Äußerungen in fremdsprachlichen Lautsprachen angestrebt wird, muss die Transkriptionssoftware grundsätzlich überhaupt in der Lage sein, fremdsprachige Äußerungen zu transkribieren. Entsprechend ist bei der Transkriptionssoftware zu bedenken, dass die Qualität fremdsprachiger Äußerungen je nach Sprache nicht in gleicher Qualität transkribiert werden kann, weil Software meist nur auf die wirtschaftlich „großen“ Sprachen ausgerichtet sind, nicht jedoch auf die sog. Seltenen Sprachen.

Außerdem muss bei der derzeit am meisten genutzten DSGVO-konformen Transkriptionssoftware zunächst eine Sprache ausgewählt werden; inwiefern es Software gibt, die auch die zu transkribierende Sprache selbst erkennt, ist unklar.

Darüber hinaus sind in der Hauptverhandlung – im Gegensatz zu einer in einem Büro eingesetzten Spracherkennungssoftware – weitere Aspekte zu bedenken, die zu einer verminderten Transkriptionsqualität führen können: so die andere akustische Raumumgebung (viele Menschen, die Nebengeräusche produzieren, Halleffekte in großen Sälen usw.), und auch die Tatsache, dass solche Software mit Hilfe der Sprecherstimme trainiert wird. Dieser Trainingseffekt mag bei den regelmäßig anwesenden Verfahrensbeteiligten womöglich langfristig der Fall sein, nicht jedoch bei Personen, die nicht berufsmäßig und daher einmalig in Gerichtssälen und noch dazu in den meisten Fällen keine Berufssprecher sind, und für die die Anwesenheit in einem Gerichtssaal häufig eine emotionale Ausnahmesituation darstellt.

Videotechnik

Bei der Videoaufzeichnung ist dafür Sorge zu tragen, dass sowohl der ganze Saal als auch der jeweilige Sprecher in Nahaufnahme aufgezeichnet wird, damit die verbale Äußerung durch die nonverbale Äußerung sowie das Raumgeschehen als Kontext vervollständigt wird.

Ohne die Berücksichtigung dieser drei Aspekte wird das Ziel einer Inhaltsdokumentation mittels Bild-Ton-Aufzeichnung und automatisierter Transkription beim Hinzuziehen von Lautsprachdolmetschern nicht erreicht.

Zwingend einzuhalten sind grundsätzlich die technischen Bedingungen, die in den einschlägigen Normen zu Dolmetschtechnik formuliert werden, darunter insbesondere

DIN EN ISO 20108:2018 Simultandolmetschen– Qualität und Übertragung von Ton- und Bildeingang,

DIN EN ISO 20109:2016 Simultandolmetschen – Ausstattung – Anforderungen,

DIN EN ISO 2603:2017 Simultandolmetschen – Ortsfeste Kabinen – Anforderungen²
und

² Diese Norm wird gerade überarbeitet und von DIN EN ISO 17651-1:2023 Simultandolmetschen – Arbeitsumfeld des Dolmetschers – Anforderungen an und Empfehlungen für ortsfeste Kabinen abgelöst werden.

DIN EN ISO 4043:2017 Simultandolmetschen – Mobile Kabinen – Anforderungen³.

Zu weiteren technischen Rahmenbedingungen bei Verhandlungen in sog. Onlinekonferenzen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Einsatz von Videokonferenztechnik in Zivilverfahren, insbesondere die Seiten 4 bis 7, die unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2023/Downloads/0113_Stellungnahme_BDUE_Videokonferenztechnik.pdf;jsessionid=E21261550304D99D90A97099415C17D8.2_cid297?__blob=publicationFile&v=2 abrufbar ist.

Aufgrund dieser Ausführungen werden die unter E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung angeführten Kostenschätzungen als zu niedrig betrachtet.

2. Technische und organisatorische Vorgaben

Der Gesetzentwurf verzichtet auf technische und organisatorische Vorgaben gegenüber den Bundesländern, die augenscheinlich durch eine späte verpflichtende Einführungsfrist ausgeglichen werden soll. Hierbei besteht einmal mehr das Risiko, dass jedes Bundesland eine eigene technische Lösung mit eigenen Umsetzungsvorgaben definiert und damit für Verwirrung oder gar Widersprüchlichkeiten sorgt. Das Gerichtsdolmetschergesetz und auch der elektronische Rechtsverkehr sollten hier mahnende Beispiele sein. Denn ausschließlich die Gerichte, Richter und Staatsanwälte bleiben innerhalb der eigenen Landesgrenze, Dolmetscher (und Verteidiger) nicht.

Je nach Bundesland unterschiedliche Lösungen sind bei den (technischen und sonstigen) Arbeitsbedingungen von Dolmetschern nicht nur misslich, weil das Sich-Anpassen-Müssen an unterschiedliche Systeme die Arbeit der Dolmetscher zusätzlich erschwert. Vielmehr kann durch falsche Ausstattung oder nicht angemessene Abläufe sogar die Hörgesundheit von Dolmetschern gefährdet werden, etwa durch Knalltraumata. Daher sind in den Pilotphasen Hauptverhandlungen mit Dolmetschern zur Festlegung entsprechender Vorgaben bzw. Regelungen zwingend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu hinterfragen, inwiefern bei Ausschreibung an einen externen Dienstleister (E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung) bei Wechsel desselben nach Zeitablauf das Wissen über dolmetschgerechte Arbeits- und Umgebungsbedingungen jedes Mal wieder verloren geht und so die Hörgesundheit der Dolmetscher aufs Spiel gesetzt wird. Eine entsprechende Dokumentation sollte für solche Fälle vorgeschrieben sein.

3. Gefährdung der Persönlichkeitsrechte, Schutz von Dolmetschern

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind begrüßenswert.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch Dolmetscher wie Verfahrensbeteiligte besonders gefährdet sein können. Dies gilt nicht erst ab einer möglichen Aufzeichnung von Hauptverhandlungen, sondern ist je nach Fall, etwa bei organisierter Kriminalität, bereits jetzt Realität. Auch für Dolmetscher sind deshalb – analog zu anderen besonders

³ Diese Norm wird gerade überarbeitet und von DIN EN ISO 17651-2:2023 Simultandolmetschen – Arbeitsumfeld des Dolmetschers – Teil 2: Anforderungen an und Empfehlungen für mobile Kabinen abgelöst werden.

gefährdeten Verfahrensbeteiligten – ggf. Aufnahmeperspektiven anzupassen oder eine Verpixelung der Video- sowie technische Verzerrung der Audioaufnahme durchzuführen.

Darüber hinaus ist grundsätzlich zu überlegen, inwiefern Dolmetscher, die aufgrund ihrer freiberuflichen Tätigkeit überwiegend von ihrer Privatadresse aus agieren, ihre vollständigen Personalien angeben müssen oder ob allgemein beeidigte Dolmetscher wie beispielsweise Polizisten über eine Nummer identifiziert werden. Dies ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits der Fall und hat sich als praktikabel erwiesen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die in § 272 vorgeschlagenen Verfahren zu Zugang, Einsichtnahme und Löschung der Aufzeichnungen und Transkripte.

4. Einverständniserklärung zur Aufzeichnung

Der Dolmetscher ist bereits im Ladungsschreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verhandlung aufgezeichnet wird. Dem geladenen Dolmetscher soll somit die Gelegenheit eingeräumt werden, sich entsprechend vorzubereiten oder die Ladung abzulehnen. Eine Annahme der Ladung gilt damit als Einverständniserklärung zur Aufzeichnung. Dies gilt insbesondere in der Übergangszeit bis 31.12.2025 bei Staatsschutzsenaten bzw. bis 31.12.2029 für alle übrigen Hauptverhandlungen.

5. Vom-Blatt-Dolmetschen von Schriftstücken und Einsicht ins Protokoll

Generell ist es für die inhaltliche und terminologische Vorbereitung des Dolmetschers ratsam, ihm vor der Verhandlung Informationen über das Verfahren und ggf. Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt auch die Bild-Ton-Aufzeichnung samt Transkript, wenn der Dolmetscher nicht ab dem ersten Verhandlungstag anwesend war, weil eben lediglich zu einem späteren Termin eine Zeugenaussage zu dolmetschen ist. Die Einsichtnahme in dieses vollständige Protokoll wird die Vorbereitung bzw. Einarbeitung wesentlich erleichtern.

Wenn der Dolmetscher während der Hauptverhandlung Schriftstücke vom Blatt dolmetschen soll, ist es für eine effiziente Verhandlungsführung erforderlich, ihm diese vor der Verhandlung zur Verfügung zu stellen. Dies ist gesetzlich zu regeln.

Wenn in der laufenden Hauptverhandlung doch ein Dokument spontan vom Blatt gedolmetscht werden soll, das der Dolmetscher zuvor nicht einsehen konnte, so ist dies entsprechend festzuhalten.

III. Stellungnahme zu einzelnen Formulierungen im Referentenentwurf

In § 273 Abs. 5 ist die Aufzählung um Dolmetscher zu ergänzen.

In § 353d Nr. 4 ist neben der Bild-Ton-Aufzeichnung das Transkript zu ergänzen.

IV. Zusammenfassung

Grundsätzlich ist die Einführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen der Hauptverhandlung samt automatisierter Transkription zu begrüßen. Bei der Ausgestaltung und konkreten

Umsetzung muss sichergestellt werden, dass alle Personengruppen, die beruflich an einer Hauptverhandlung teilnehmen unter professionellen Rahmenbedingungen tätig sein können. Vor diesem Hintergrund sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf mit Blick auf die Besonderheiten gedolmetschter Hauptverhandlungen und halten ein Einbinden von Dolmetschern in den Pilotphasen der einzelnen Bundesländer bzw. Gerichte für dringend geboten.

Bei Bild-Ton-Aufzeichnungen der Hauptverhandlungen mit Dolmetschern muss im Vorfeld eruiert werden, ob eine Aufzeichnung technisch vollständig in Bild und Ton erfolgen kann. Bei Hinzuziehung von Dolmetschern erhöhen sich die Anforderungen an die einzusetzende Technik entsprechend. Zudem bedarf es klarer Regeln für eine etwaige Überprüfung der Dolmetschleistung durch fachlich kompetente Personen. Das Einverständnis des Dolmetschers zur Aufzeichnung ist mit der Ladung einzuholen. Dolmetscher sind bei einer möglichen Gefährdung mit allen technischen und organisatorischen Mitteln zu schützen.

Der BDÜ e.V. steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater und mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Abschließend danken wir noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Norma Keßler
Präsidentin des BDÜ e. V.